Mietvertrag - Veranstaltungsraum p80-Event

Externe Vermietung - 655 € regulär | 995 € Weihnachten/Silvester

Stoffeler Kapellenweg 80, 40225 Düsseldorf

Vertragsnummer:	**Tarif: Regulär**

Vertragspartner und Nutzungszweck
Dieser Vertrag wird zwischen Kleingartenverein der Kriegsbeschädigten Düsseldorf-Oberbilk 1920 e.V. (Vermieter) und der unten bezeichneten Person bzw. Firma/Organisation (Mieter) geschlossen. Bei einer Firmen- oder Organisationsbuchung ist die im Vertragsfeld benannte Firma/Organisation Vertragspartner; die angegebene Person handelt als Ansprechpartner bzw. Vertreter. Das p80-Event darf ausschließlich für die vereinbarte Veranstaltung genutzt werden. Veranstaltungen mit parteipolitischem oder religiösem Veranstaltungscharakter sind nicht gestattet.

§ 1 Vertragsparteien

Firma / Organisation			
Ansprechpartner / Name		**Mobiltelefon**	
Straße / Hausnr.		**E-Mail**	
PLZ		**Ort**	

§ 2 Vertragsgegenstand und Veranstaltung

Der Vermieter überlässt dem Mieter das Erdgeschoss der Event-Location p80-Event am Stoffeler Kapellenweg 80, 40225 Düsseldorf einschließlich der vereinbarten Ausstattung. Der Mieter behandelt Räume, Inventar und technische Ausstattung pfleglich und gibt sie nach Maßgabe dieses Vertrages zurück.

Veranstaltungstag		**Gästezahl**	
Anlass / Titel		**max. Personen**	80

§ 3 Nutzungszeit, Schlüssel und Übergabe

Der reguläre Nutzungszeitraum beginnt am Veranstaltungstag um 12:00 Uhr und endet am Folgetag um 06:00 Uhr. Ab 22:00 Uhr gelten zusätzlich die besonderen Lärm- und Außenbereichsregeln der Anlage 1.

Die Schlüsselausgabe erfolgt am Veranstaltungstag um 12:00 Uhr bzw. nach vorheriger Absprache. Das p80-Event ist am Folgetag bis spätestens 10:00 Uhr besenrein zurückzugeben; die Schlüsselrückgabe erfolgt zum abgestimmten Übergabetermin.

Zusätzliche Aufbau- oder Abbautage bedürfen der vorherigen Bestätigung durch den Vermieter. Bei vereinbarten Zusatznutzungstagen sind ausschließlich Datum und Preis maßgeblich, die in diesem Vertrag ausgewiesen sind.

§ 4 Mietpreis, Nebenkosten, Reinigung und Kaution

Position	Betrag	Regelung
Mietpreis	**655,00 €**	Maßgeblich ist der in dieser Zeile ausgewiesene Mietpreis. Der gewählte Tarif ist in der Kopfzeile dieses Vertrages bezeichnet.
Reinigungsentgelt	**95,00 €**	Endreinigung des Gebäudes durch den Vermieter nach Erfüllung der Reinigungspflichten des Mieters.
Anzahlung		Bei Vertragsabschluss fällig. Maßgeblich ist der in dieser Zeile ausgewiesene Betrag. Die Anzahlung wird vollständig auf das geschuldete Vertragsentgelt angerechnet.
Kaution		Separat zu leisten. Maßgeblich ist der in dieser Zeile ausgewiesene Betrag. Die Rückzahlung erfolgt nach abschließender Prüfung und ordnungsgemäßer Rückgabe; berechtigte Forderungen können verrechnet werden.

Maßgeblich sind die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Beträge. Im Mietpreis enthalten sind die für die vertragsgemäße Nutzung erforderlichen Nebenkosten für Strom und Wasser sowie - soweit nutzungsbedingt erforderlich - Heizung und Klimaanlage im Innenbereich. Starkstrom und ein Außenwasseranschluss können nur nach vorheriger Bestätigung zusätzlich genutzt werden.

Berechtigte Forderungen wegen Schäden, fehlender Gegenstände, außergewöhnlicher Verschmutzung oder sonstiger Pflichtverletzungen können mit der Kaution verrechnet werden. Übersteigende berechtigte Forderungen bleiben unberührt. Die Kaution wird nach abschließender Prüfung und ordnungsgemäßer Rückgabe zurückgezahlt.

§ 5 Buchung, Anzahlung und Zahlungsfristen

Bei Vertragsabschluss ist die in § 4 ausgewiesene Anzahlung fällig. Sie ist innerhalb von 3 Werktagen zu zahlen und wird vollständig auf das geschuldete Vertragsentgelt angerechnet. Die Reservierung wird verbindlich, sobald der digital unterzeichnete Vertrag und die Anzahlung beim Vermieter eingegangen sind.

Der verbleibende Rechnungsbetrag ist spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung zu zahlen. Wird der Vertrag erst innerhalb der letzten 6 Wochen vor der Veranstaltung geschlossen, ist der Rechnungsbetrag nach Zugang der Rechnung sofort fällig. Die in § 4 ausgewiesene Kaution ist spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung bargeldlos zu hinterlegen.

Bankverbindung: Deutsche Bank Düsseldorf | Empfänger: Kleingartenverein der Kriegsbeschädigten Düsseldorf Oberbilk | IBAN DE60 3007 0024 0627 6430 03 | BIC DEUTDEDBDUE. Als Verwendungszweck ist die Rechnungs- bzw. Vertragsnummer anzugeben. Weitere optionale Buchungen und Zusatzleistungen werden in der Rechnung dokumentiert. Soweit sie zwischen den Parteien vereinbart sind, ist die Rechnung insoweit Bestandteil dieses Vertrages.

§ 6 Anfahrt, Parken und öffentliche Wege

Auf der Fläche unmittelbar vor dem p80-Event gilt ein Park- und Halteverbot. Lieferfahrzeuge dürfen nach vorheriger Abstimmung zum Be- und Entladen kurzzeitig zufahren und sind danach aus dem Vereinsbereich zu entfernen. Gäste nutzen die hierfür vorgesehenen öffentlichen Parkmöglichkeiten; insbesondere sollen die Pächterparkplätze nicht blockiert werden.

Zuwegungen, Rettungswege und öffentlich zugängliche Wege in der Parkanlage sowie im Umfeld des p80-Event müssen jederzeit freigehalten werden. Hinweisschilder, Bänder, Ballons oder vergleichbare Markierungen sind nach der Veranstaltung vollständig zu entfernen und dürfen nur dort angebracht werden, wo dies zulässig ist.

§ 7 Verpflegung, Catering, Geschirr und Ausstattung

Der Mieter organisiert Verpflegung und Catering in eigener Verantwortung. Cateringfahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen und nur nach Abstimmung im unmittelbaren Bereich des p80-Event halten.

Vorhandene Gläser, Geschirr und Besteck dürfen im Rahmen der Veranstaltung genutzt werden. Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für schuldhaft verursachte Beschädigungen oder Verluste. Private Ausstattung ist getrennt von der Ausstattung des p80-Event zu halten und nach Veranstaltungsende vollständig zu entfernen. Für den Außenbereich gelten zusätzlich die verbindlichen Regeln der Anlage 1.

§ 8 Grillen, Feuer und besondere Gefahren

Grillen ist nur auf der dafür vorgesehenen Außenfläche und nur zulässig, soweit keine behördlichen, brandschutzrechtlichen oder vom Vermieter bekanntgegebenen Verbote entgegenstehen. Sicherheitsabstände zu brennbaren Materialien sind einzuhalten. Feuerkörbe, Feuerwerkskörper, Tischfeuerwerk, Konfetti-Kanonen, Nebelbomben und Nebelmaschinen sind untersagt.

Kerzen dürfen ausschließlich in standsicheren, nicht brennbaren Behältnissen und unter ständiger Aufsicht verwendet werden. Bei behördlich bekanntgegebenen Brand- oder Waldbrandwarnungen, Feuerverboten oder vergleichbaren Schutzmaßnahmen sind die jeweils geltenden Vorgaben zwingend einzuhalten.

§ 9 Haftung und Versicherung

Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die er, seine Gäste, von ihm beauftragte Personen oder Dienstleister schuldhaft verursachen. Für mitgebrachte Gegenstände des Mieters oder seiner Gäste übernimmt der Vermieter keine Verwahrungspflicht.

Der Vermieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

Dem Mieter wird empfohlen, für die Veranstaltung eine geeignete Veranstalter- bzw. Veranstaltungshaftpflichtversicherung und bei Bedarf eine Veranstaltungsausfallversicherung abzuschließen.

Offensichtliche Mängel oder Schäden am Mietobjekt sind dem Vermieter unverzüglich nach Feststellung mitzuteilen; eine Fotodokumentation wird empfohlen. Gesetzliche Rechte des Mieters werden dadurch nicht eingeschränkt.

§ 10 Musik, Lärmschutz und Außenbeschallung

Musik und Beschallung sind ausschließlich innerhalb des p80-Event und im Rahmen der gesetzlichen sowie behördlichen Vorgaben zulässig. Eine Außenbeschallung ist grundsätzlich untersagt. Die Einzelregelungen für Außenbereich, Türen, Fenster und Gästeverhalten ergeben sich aus Anlage 1; diese ist verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages und wird vom Mieter gesondert bestätigt.

Die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsrechts, insbesondere die Regelungen für stille Feiertage in Nordrhein-Westfalen, sind einzuhalten. Soweit gesetzliche Verbote oder zeitliche Beschränkungen gelten, gehen diese den vertraglichen Nutzungszeiten vor.

§ 11 Gebäudesicherheit und Schlüssel

- Beim Verlassen sind Fenster und Türen vollständig zu schließen; vorhandene Sicherungs- und Schließeinrichtungen sind ordnungsgemäß zu betätigen.
- Heizung, Klimaanlage, Licht und nicht benötigte elektrische Geräte sind beim endgültigen Verlassen auszuschalten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Ausgehändigte Schlüssel gehören zu einer Schließanlage. Bei schuldhaftem Verlust trägt der Mieter die tatsächlich erforderlichen und angemessenen Kosten der Ersatzbeschaffung und - soweit aus Sicherheitsgründen erforderlich - der notwendigen Anpassung oder des Austauschs der Schließanlage.
- Die Außentür mit automatischem Türschließer darf nicht festgestellt, blockiert oder dauerhaft offen gehalten werden; ergänzend gilt Anlage 1.

§ 12 Reinigung und Rückgabe

Das p80-Event ist besenrein und so geordnet zurückzugeben, dass die vereinbarte Endreinigung unmittelbar beginnen kann. Der Mieter übernimmt insbesondere folgende Arbeiten:

- Gläser, Geschirr und Besteck spülen, trocknen und vollständig einsortieren;
- Küchengeräte, Herd, Backofen und Kaffeemaschine nach Nutzung reinigen;
- Spülmaschine ausräumen, abpumpen, reinigen und vom Strom trennen;
- Thekenflächen, Spülbecken, Bleche und Zapfbestecke gründlich reinigen;
- grobe Verschmutzungen sowie Getränkereste nass aufnehmen;
- Dekoration rückstandsfrei und ohne Beschädigung entfernen;
- Vorplatz und unmittelbar genutzte Außenflächen kontrollieren und reinigen;
- sämtlichen Veranstaltungsabfall und Essensreste vollständig und fachgerecht entsorgen.

Außergewöhnliche oder vom Mieter geschuldete zusätzliche Reinigungsarbeiten, die über die vereinbarte Endreinigung hinausgehen, können nach dem tatsächlich erforderlichen Aufwand berechnet werden. Soweit hierfür eine Mindestpauschale vereinbart wird, bleibt dem Mieter der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

§ 13 Hygieneartikel und Verbrauchsmaterial

Eine übliche Grundausstattung an Seife, Toilettenpapier und Papierhandtüchern wird bereitgestellt. Abhängig von Gästezahl und Verbrauch hat der Mieter erforderliche Zusatzmengen selbst vorzuhalten. Müllbeutel sowie Geschirr- und Spültücher für Theke und Küche stellt der Mieter. Spender und technische Einrichtungen dürfen nicht gewaltsam geöffnet oder verändert werden.

§ 14 Dekoration und sonstige Verbote

Nägel, Schrauben, Tacker, doppelseitige stark haftende Klebebänder oder andere Befestigungen, die Oberflächen beschädigen können, sind an Wänden, Boden, Türen, Fenstern, Verkleidungen und Holzbauteilen untersagt. Zulässig sind nur rückstandsfrei entfernbare Befestigungen an den hierfür geeigneten Stellen. Der Mieter haftet für schuldhaft verursachte Beschädigungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

Im gesamten Innenbereich besteht Rauchverbot. Das Mitbringen oder Benutzen von Waffen, pyrotechnischen Gegenständen, Nebelmaschinen und vergleichbaren Gefahrquellen ist untersagt, soweit der Vermieter nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform bestätigt und dies rechtlich zulässig ist.

§ 15 Stornierung durch den Mieter

Der Mieter kann die Buchung in Textform stornieren. Maßgeblich ist der Zugang der Stornierung beim Vermieter. Als pauschalierter Ausfallschaden werden - bezogen ausschließlich auf den vereinbarten Mietpreis, nicht auf Kaution, Reinigung oder noch nicht erbrachte Zusatzleistungen - berechnet:

- bis 12 Wochen vor dem Veranstaltungstermin: 50 % des Mietpreises;
- weniger als 12 Wochen, aber mindestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin: 75 % des Mietpreises;
- weniger als 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin: 100 % des Mietpreises.

Dem Mieter bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Vermieter kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ersparte Aufwendungen und Erlöse aus einer anderweitigen Vermietung für denselben Termin werden angerechnet. Bereits gezahlte Anzahlungen werden auf den geschuldeten Stornobetrag angerechnet und nicht zusätzlich erhoben.

§ 16 Kündigung durch den Vermieter / Ausfall der Veranstaltung

Der Vermieter kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen, insbesondere bei erheblichen Vertragsverstößen, unzulässiger Nutzung, konkreten Sicherheitsgefahren oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird. Soweit möglich, ist zuvor Abhilfe zu verlangen; bei Gefahr im Verzug oder schwerwiegenden Verstößen ist ein sofortiges Einschreiten zulässig.

Kann das p80-Event aufgrund eines von keiner Vertragspartei zu vertretenden behördlichen Nutzungs- oder Veranstaltungsverbots nicht bereitgestellt werden, werden bereits geleistete Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen erstattet. Weitergehende Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Parteien können stattdessen einvernehmlich einen Ersatztermin vereinbaren.

§ 17 Pflichten des Mieters, Genehmigungen, Jugendschutz und GEMA

Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Auflagen, des Jugendschutzes sowie der Haus- und Sicherheitsregeln verantwortlich. Eine Überlassung oder Weitervermietung an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung des Vermieters unzulässig.

Erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Mieter rechtzeitig einzuholen und dem Vermieter auf Verlangen nachzuweisen. Soweit für die Veranstaltung eine urheberrechtliche Anmeldung oder Vergütung, insbesondere gegenüber der GEMA, erforderlich ist, obliegt diese dem Mieter.

Die zulässige Höchstzahl von 80 Personen darf nicht überschritten werden. Der Mieter hat seine Gäste, Dienstleister und sonstigen von ihm eingesetzten Personen über die für sie relevanten Vertrags- und Hausregeln zu informieren und deren Einhaltung im zumutbaren Umfang durchzusetzen.

§ 18 Rechtswidrige oder vereinsschädigende Nutzung

Eine Nutzung des p80-Event für strafbare Handlungen, für Propaganda oder Kennzeichen verfassungswidriger bzw. verbotener Organisationen, für Volksverhetzung, Landfriedensbruch oder sonstige erhebliche Rechtsverstöße ist untersagt. Bei konkreten Anhaltspunkten für solche Verstöße darf der Vermieter bzw. ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied die erforderlichen Maßnahmen treffen, die Veranstaltung abbrechen und den Vertrag aus wichtigem Grund beenden.

Gesetzliche Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt. Eine pauschale Vertragsstrafe wird nicht vereinbart.

§ 19 Zutrittsrecht des Vermieters

Der Vermieter und von ihm beauftragte Vorstandsmitglieder dürfen die überlassenen Räume während der Veranstaltung betreten, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht, insbesondere zur Abwehr von Gefahren, zur Kontrolle erheblicher Vertragsverstöße oder zur Sicherung des Gebäudes. Auf den Veranstaltungsablauf ist dabei soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen.

§ 20 Schlussbestimmungen und Vertragsbestandteile

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen; individuelle Abreden bleiben unberührt. Mündliche Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht. Gesetzlich zwingende Formvorschriften bleiben unberührt.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Anlage 1 "Sondervereinbarung Außenbereich, Außenbeschallung, Lärm- und Brandschutz" ist verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages und wird vom Mieter auf der Anlage nochmals gesondert bestätigt.

Digitale Unterzeichnung
Mit der digitalen Unterschrift bestätigt der Mieter bzw. die für ihn handelnde Person den Abschluss dieses Vertrages, die Richtigkeit der in diesem Vertrag enthaltenen Vertrags- und Tarifdaten und den Erhalt sämtlicher Vertragsseiten einschließlich Anlage 1. Bei Firmen-/Organisationsbuchungen bestätigt die unterzeichnende Person zugleich, zur Vertretung der angegebenen Firma/Organisation berechtigt zu sein. Die gesonderte Bestätigung auf Anlage 1 bleibt zusätzlich erforderlich.

Ort / Datum *Mieter/in / Vertretung*

Vermieter: Kleingartenverein der Kriegsbeschädigten Düsseldorf-Oberbilk 1920 e.V. | vertreten durch den Vorstand

Vereinsregister: Amtsgericht Düsseldorf VR 3889 | W-IdNr. DE434862570-00001 | Steuernummer 133/5908/2244

ANLAGE 1 - SONDERBLATT AUSSENBEREICH

Außenbeschallung, öffentliche Wege, Lärm- und Brandschutz

Warum dieses Sonderblatt erforderlich ist: Das p80-Event liegt in einer öffentlichen Parkanlage und grenzt unmittelbar an Kleingartenanlagen und öffentlich zugängliche Bereiche. Die folgenden Regeln schützen Besucher, Nachbarn, Pächter, Rettungswege und den sicheren Veranstaltungsbetrieb.

1. Öffentliche Zuwegungen und Außenaufbauten

Öffentliche Wege, Zugänge, Rettungs- und Durchgangsbereiche rund um das p80-Event müssen jederzeit frei und gefahrlos nutzbar bleiben. Tische, Zelte, Pavillons, Dekorationen oder Cateringaufbauten dürfen Passanten, Besucher und Rettungsdienste nicht behindern.

2. Außenbeschallung ist untersagt

Wegen der angrenzenden Kleingartenanlagen ist jede Außenbeschallung verboten. Lautsprecher, Musikboxen, Subwoofer oder PA-Anlagen dürfen weder außen betrieben noch in Fenstern oder Türen so aufgestellt oder ausgerichtet werden, dass Schall nach außen übertragen wird.

3. Einzige Ausnahme: freie Trauung im Staudengarten

Bei einer vorher abgestimmten freien Trauung dürfen ausschließlich für die Dauer der Zeremonie Redebeiträge und Gesang in angemessener Lautstärke verstärkt werden. Mit Ende der Zeremonie endet die Ausnahme; Außen- oder Hintergrundmusik ist danach nicht zulässig.

4. Türen, Fenster und Ruhe ab 22:00 Uhr

Ab 22:00 Uhr sind Fenster und Außentüren geschlossen zu halten; kurzfristiges Öffnen zum Durchgang bleibt möglich. Lautsprecher dürfen nicht in Fenster- oder Türöffnungen gestellt werden. Die Außentür mit automatischem Türschließer darf nicht festgestellt, verkeilt oder blockiert werden.

5. Gäste im Außenbereich

Normale Unterhaltungen sind zulässig. Der Mieter muss jedoch darauf achten, dass keine unzumutbare Lärmbelästigung entsteht - insbesondere ab 22:00 Uhr - und bei zu hoher Lautstärke unverzüglich auf seine Gäste einwirken.

6. Mobiliar, Geschirr, Gläser und Flaschen

Innenraummobiliar darf nicht nach draußen verbracht werden. Gläser, Geschirr, Besteck und sonstige Ausstattung des p80-Event verbleiben im Gebäude. Gläser und Glasflaschen dürfen nicht in die angrenzende Vereins- oder Parkanlage mitgenommen werden.

7. Rauchen und Brandschutz

Rauchen ist ausschließlich im Außenbereich zulässig; Rauchreste gehören in brandsichere Aschenbehälter. Behördlich oder vom Vermieter bekanntgegebene Brand-/Waldbrandwarnungen, Feuerverbote und sonstige Brandschutzanordnungen sind zwingend einzuhalten. Bei einem Feuer- oder Grillverbot gibt es keine Ausnahme.

8. Verantwortung des Mieters

Der Mieter informiert Gäste und Dienstleister über diese Regeln und setzt sie im zumutbaren Umfang durch. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen kann der Vermieter die sofortige Beendigung der beanstandeten Nutzung verlangen und bei Gefahr oder Nichtbefolgung die Veranstaltung aus wichtigem Grund beenden. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

GESONDERTE BESTÄTIGUNG ERFORDERLICH

Ich bestätige, dieses Sonderblatt vollständig gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben. Ich verpflichte mich, die Regeln einzuhalten und Gäste sowie beauftragte Dienstleister entsprechend zu informieren und deren Einhaltung im zumutbaren Umfang durchzusetzen.

Ort / Datum *Mieter/in / Vertretung - separate Bestätigung*